

Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden)

Beschluss des Hochschulrates vom 27. Juni 2001

Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich

gestützt auf § 18 Ziffer 25 und auf § 33 Ziffer 4 der
Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich
vom 21. September 1999

beschliesst:

Rechtsmittel-
belehrung

§ 1. ¹ Entscheide von Organen der Hochschule für Heilpädagogik, die dem Hochschulrat nachgeordnet sind, enthalten, soweit sie an den Hochschulrat weitergezogen werden können, folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Hochschulrat Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat Begründung und Antrag zu enthalten und ist an die Hochschule für Heilpädagogik, zuhanden des Hochschulrates, Schaffhauserstrasse 239, Postfach 5850, 8050 Zürich², zu richten.

Bestätigung des
Einganges

§ 2. Die Schulleitung bestätigt den Eingang des Rekurses und leitet diesen an die mit der Instruktion beauftragte Person weiter.

¹ § 1 Fassung vom 1. März 2010.

² Geänderte Adresse.

Formelle Prüfung des Rekurses	§ 3. Die mit der Instruktion des Rekurses beauftragte Person prüft, ob der Rekurs den Vorschriften über Frist und Form genügt. Fehlt eine hinreichende Begründung, so erhält die Rekurrentin/der Rekurrent die Gelegenheit, innerhalb der ihr/ihm gesetzten Frist die Begründung nachzuliefern oder zu ergänzen. Mit der Aufforderung wird ihr/ihm mitgeteilt, dass auf den Rekurs nicht eingetreten werde, sollte sie/er für diesen keine hinreichende Begründung geben.
Stellungnahme der Schule	§ 4. ³ Genügt der Rekurs den Vorschriften über Frist und Form, so wird er der Schulleitung zur Stellungnahme unterbreitet. Die Frist hierfür beträgt in der Regel höchstens dreissig Tage.
Stellungnahme der Rekurrentin/des Rekurrenten	§ 5. ⁴ Die Meinungsäusserung der Hochschule wird der Rekurrentin/dem Rekurrenten zugestellt. Sie/er hat Gelegenheit, zur Stellungnahme der Hochschule ihre/seine Gegenbemerkungen anzubringen. Die Frist hierfür beträgt in der Regel dreissig Tage. Gleichzeitig wird die Rekurrentin/der Rekurrent aufgefordert, innert dreissig Tagen einen Kostenvorschuss (in der Regel mindestens Fr. 300.-) auf das angegebene Konto einzuzahlen. Die Aufforderung wird mit dem Hinweis verbunden, dass bei nicht fristgemässer Bezahlung auf den Rekurs nicht eingetreten werde.
Befreiung vom Kostenvorschuss	§ 6. ¹ Rekurrentinnen/Rekurrenten, die nachweislich nicht in der Lage sind, den Kostenvorschuss zu leisten, werden auf Gesuch hin von dieser Verpflichtung befreit. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist, innerhalb der der Kostenvorschuss zu leisten wäre, gestellt werden. ² Wird das Gesuch um Befreiung von der Pflicht, einen Kostenvorschuss zu leisten, abgelehnt, so wird der Rekurrentin/dem Rekurrenten zur Leistung des Kostenvorschusses eine Nachfrist von zehn Tagen eingeräumt.

³ § 4 Fassung vom 1. März 2010

⁴ § 5 Fassung vom 1. März 2010.

Nichteintreten mangels Kostenvorschuss	<p>§ 7. Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Kostenvorschuss geleistet noch ein Gesuch um Erlass eingereicht, so bereitet die mit der Instruktion beauftragte Person den Entscheid auf Nichteintreten vor.</p>
Präsidentialentscheide	<p>§ 7bis. ⁵ ¹Die Präsidentin/der Präsident des Hochschulrates entscheidet über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, soweit nötig, über die Gewährung beziehungsweise den Entzug der aufschiebenden Wirkung und über offensichtlich unzulässige Rekurse.</p> <p>²Die Präsidentin/der Präsident des Hochschulrates ist zuständig für die Abschreibung des Rekurses von der Geschäftskontrolle wegen Rückzuges oder wegen sonstiger Gegenstandslosigkeit.</p> <p>³Gegen Entscheide der Präsidentin/des Präsidenten nach Abs. 1 kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Hochschulrat Rekurs eingereicht werden. Die Präsidentin/der Präsident tritt bei der Behandlung des Rekurses im Hochschulrat in den Ausstand.</p>
Vorbereitung des Entscheides und Beschlussfassung	<p>§ 8. Wird der Kostenvorschuss eingezahlt oder wird die Rekurrentin/der Rekurrent von dessen Leistung befreit, so bereitet die mit der Instruktion beauftragte Person gestützt auf die Akten und gegebenenfalls auf weitere Abklärungen den Rekursentscheid vor und stellt den Entwurf der Präsidentin/dem Präsidenten des Hochschulrates zu. Diese/dieser kann Änderungen oder weitere Abklärungen verlangen. Findet nach Eingang des (gegebenenfalls bereinigten) Entwurfes in den folgenden zwanzig Tagen keine Sitzung des Hochschulrates statt, so wird der Entwurf den Mitgliedern zur Beschlussfassung auf dem Zirkularweg unterbreitet. Erhebt wenigstens ein Mitglied des Hochschulrates innerhalb von zehn Tagen Einspruch (eine Begründung wird nicht gefordert), so ist der Rekurs auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung des Hochschulrates zu setzen oder ist dieser gegebenenfalls zu einer besonderen Sitzung einzuberufen. Wird kein Einspruch erhoben, so erklärt die Präsidentin/der Präsident des Hochschulrates den Rekursentscheid als beschlossen.</p>

⁵ § 7bis eingefügt am 1. März 2010.

Rechtsmittel- belehrung	<p>§ 9. ⁶ Der Rekursentscheid sowie andere anfechtbare Entscheide des Hochschulrates enthalten folgende Rechtsmittelbelehrung:</p> <p><i>Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich bei der Rekurskommission Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat Begründung und Antrag zu enthalten und ist an die Hochschule für Heilpädagogik, zuhanden der Rekurskommission, Schaffhauserstrasse 239, Postfach 5850, 8050 Zürich⁷, zu richten.</i></p>
Entscheidgebühr	<p>§ 10. Weist der Hochschulrat den Rekurs ganz oder teilweise ab, so auferlegt er der Rekurrentin/dem Rekurrenten in der Regel eine Entscheidgebühr.</p>
Vernehmlassung	<p>§ 11. Wird gegen einen Entscheid des Hochschulrates Rekurs eingereicht und der Hochschulrat zur Vernehmlassung eingeladen, so gibt diese namens des Hochschulrates in der Regel die Präsidentin/der Präsident ab. Sie/er kann im Einzelfall die Aufgabe der Rektorin/dem Rektor übertragen.</p>
Anwendbares Recht	<p>§ 11bis. ⁸ Soweit dieses Reglement keine Regelung trifft, sind die Vorschriften des Kantons Zürich über die Verwaltungsrechtspflege anzuwenden.</p>
Übergangs- bestimmung	<p>§ 11ter. ⁹ Die Änderungen vom 1. März 2010 gelten für die Rekurse, die nach dem 31. Mai 2010 eingereicht werden.</p>
Aufhebung geltenden Rechts	<p>§ 12. Das Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 19. Dezember 1995 wird aufgehoben.</p>

⁶ § 9 Fassung vom 1. März 2010.

⁷ Geänderte Adresse.

⁸ § 11bis eingefügt am 1. März 2010.

⁹ § 11ter eingefügt am 1. März 2010.

Inkrafttreten § 13. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Es ist der Dozentschaft und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Zürich, 27. Juni 2001

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: Der Aktuar:
Dr. Arthur Straessle Ernst Baumann

Inkrafttreten der Änderungen vom

- vom 1. März 2010 am 1. Juni 2010